

SENFFT, KERSTEN, VOSS-ANDREAE & SCHWENN
RECHTSANWÄLTE

Anlage B1

Landgericht Hamburg
Zivilkammer 24
Sievekingplatz 1

20355 Hamburg *

DR HEINRICH SENFFT
JOACHIM KERSTEN
PETER VOSS-ANDREAE
JOHANN SCHWENN
JÖRG NABERT
ANDREAS MAIER

POSTFACH 130B51 „ ^\
D-20108 HAMBURG
SCHLÜTERSTRASSE 80-
D 20146 HAMBURG
GERICHTSFACH 262
TELEPHON (040) 441517
TELEFAX (040) 46 63 C4

10.10.94 Se/B1

A N T R A G A U F E R L A S S

EINER EINSTWEILIGEN VERFÜGUNG

in Sachen

des MdB Rechtsanwalts Dr. Gregor Gysi, Kleine Alexanderstraße
28, 10178 Berlin

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Senfft, Kersten,
Voss-Andreae und Schwenn
Schlüterstraße 6, 20146 Hamburg

g e g e n

Freya Klier, Oranienstraße 103, 10969 Berlin

- Antragsgegnerin -

wegen: Unterlassung

I.

Für den Antragsteller beantragen wir,

eine einstweilige Verfügung dieses Inhalte zu erlassen:

1. Im Wege der einstweiligen Verfügung - der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung - wird der Antragsgegnerin bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens DM 500.000,-; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre),

verboten,

zu behaupten, zu verbreiten und/oder behaupten oder verbreiten zu lassen,

Gregor Gysi habe Bürgerrechtler nicht verteidigt, sondern sie bespitzelt, damit seine Genossen sie besser im Griff haben.

2. Die Kosten des Verfahrens fallen der Antragsgegnerin zur Last.

II.

Der Fall ist der Kammer schon aus dem Verfahren 324 O 578/94

bekannt, die ich

beizuziehen bitte.

Der Einfachheit halber füge ich als

Anlage 1

eine Kopie des am 6. Oktober gestellten Antrages gegen die taz bei, da der Streitstoff mit dem des vorliegenden Verfahrens identisch ist.

Auf meinen als

Anlage 2

beigefügten Brief mit Fristsetzung bis heute, 10 Uhr, hat die Antragsgegnerin nicht reagiert.

Für den Antragsteller:

Rechtsanwalt